



# Stadt Coswig (Anhalt)

<b>Antrag</b>  <i>öffentlich</i>		<b>Antrags-Nr:</b> COS-AN-425/2023 <b>Aktenzeichen:</b> <b>Datum:</b> 20.02.2023 <b>Verfasser:</b> Fraktion der AfD				
<b>Betreff:</b> <b>Grundsteuer/Hebesätze der Grundsteuer B und C anpassen</b>						
<b>Beratungsfolge</b>		<b>Mitglieder</b>		<b>Abstimmungsergebnis</b>		
		<b>S o I I</b>	<b>Anwesend</b>	<b>Mitw.- verbot</b>	<b>Dafür</b>	<b>Dagegen</b>
07.03.2023	Haupt- und Finanzausschuss	<b>10</b>	<b>9</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>zurückgezogen</b>						

## Antrag:

Der Stadtrat beschließt, die Hebesätze der Grundsteuern B und C so anzupassen, dass den Eigentümern von Immobilien und unbebauten Grundstücken aufgrund der Grundsteuerneuberechnung, gültig ab dem 01.01.2025, keine zusätzlichen Belastungen entstehen.

**Begründung:**

„Die Grundsteuer wurde im Einklang mit den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes neu geregelt. Das Ziel der Reform ist es, dass das Gesamtaufkommen der Grundsteuer auf gesamtstaatlicher Ebene annähernd gleichbleibt. Das neue Grundsteuergesetz soll Städten und Gemeinden weiterhin die nötigen Einnahmen sichern, die Bürgerinnen und Bürger sollen insgesamt aber nicht mehr belastet werden.“ – so auf der Internetseite des Bundesfinanzministeriums nachzulesen. Aus diesem Grund muss die Stadt Coswig die Hebesätze der Grundsteuer B und C entsprechend anpassen bzw. regulieren. Eine Mehrbelastung darf es für die Eigentümer von Immobilien und unbebauten Grundstücken nicht geben, zumal die gestiegenen Energiepreise, verbunden mit einer hohen Inflation bereits eine sehr hohe Mehrbelastung darstellen.

**Finanzielle Auswirkungen:**JA:  NEIN: 

Aufwendungen/Auszahlungen:

Erträge/Einnahmen:

Planmäßig bei Kto.:

Überplanmäßig bei Kto.:

Außerplanmäßig bei Kto.:

Bemerkungen:

**Anlagen:**

Axel Clauß  
Bürgermeister